

Neuentdeckte Urkunde aus dem Jahre 1229

Bisher unbekannte Klever Zollstätte

»... de duobus theloneis meis in Stedale et in Neomagio ...«

Unter den Exponaten der vielbeachteten Ausstellung »Die Zeit der Stauer«¹, die im Jahre 1977 aus Anlaß des 25jährigen Bestehens des Landes Baden-Württemberg in Stuttgart veranstaltet wurde und durch Leihgaben von Museen und Archiven aus aller Welt eine Vielzahl einzigartiger Dokumente aus Kunst, Literatur und Politik jener Kulturrepoch des hohen Mittelalters zusammenführte, wurde in der Siegelabteilung auch eine klevische Urkunde² aus dem Jahre 1229 gezeigt, die bis zu diesem Zeitpunkt noch niemals publiziert³ worden war und deren Existenz der regional- und lokalhistorischen Forschung⁴ bisher unbekannt geblieben ist.

Diese Urkunde, in der Graf Dietrich VI. von Kleve (1202–1260) mit Zustimmung seines ältesten Sohnes Dietrich dem Deutschen Orden zur Unterstützung des Heiligen Landes einen Geldbetrag aus den Klever Zolleinnahmen spendet, wurde in der Stuttgarter Ausstellung wegen der besonderen Bedeutung des anhängenden Jungherrn-Siegels ausgestellt. Viel interessanter – zumindest für den Lokalhistoriker – ist jedoch der Inhalt der Urkunde, da aus ihr neue Erkenntnisse sowohl über die Familiengeschichte der Grafen von Kleve als auch über die Geschichte der Klever Zollstätten gewonnen werden können.

In diesem Beitrag soll die neuentdeckte Urkunde, die über ein Jahrzehnt älter ist als die Klever Stadterhebungsurkunde von 1242 und damit zu den ältesten Klever Urkunden überhaupt zählt, erstmals in vollständiger Transskription und Übersetzung der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

In nomine domini. Ego theodoricus Comes Cleue. hoc facio vniuersis presentibus scriptis tenentibus
 modernis et sequentibus. De presentibus et futuris. cum transierit in terra. quod laudabile ordinatum est
 in terra. et memorare recordari debet omni tempore. sicut in memoratis scriptis tradit phemuratus pro
 obtinere. Et pro ut collat possit. omnis scriptis hereditatis. nomine vniuersi. quod annuente filio
 meo theodrico marce. assignauit ad subsidium esse facti. quatuor milia marcarum pro absolutione
 cunctorum peccatorum meorum. ita quod frater domini rethynice. collat annuatim. cc. marcas de duobus
 theloneis meis. in Stedale. et in Neomagio. incipientibus diebus martii. id est post festum omnium sanctorum
 et ab illo die percipiat dimidia partem vniuersi. vocatialis. facientes hoc per singulos annos quatuor
 usque. coplantur fuma parata in vniuerso. quod conuenit in. per annos. et quod appositus sigilli.
 meo. et filii mei presentibus. confirmare necessarii. et cum presentibus firmari. Testes affuerunt. frater hericus.
 et frater fridricus de domo rethynice. Stephanus de Lomene. Bruno de Angere. theodoricus summechey. et
 hericus sapif. Actum anno ab incarnatione domini. cc. xxviii. die sancti andree ap.

¹ »Die Zeit der Stauer« - Geschichte - Kunst - Kultur Württembergisches Landesmuseum Stuttgart (25. 3.-5. 6. 1977). Katalog der Ausstellung: Bd. I-IV, hrsg. von Prof. Dr. Reiner Haussherr, Stuttgart 1977.
² Die Urkunde stammt aus dem Landeshauptarchiv Koblenz, wo sie unter »Best. 55 A 2 - Nr. 6« inventarisiert ist.
³ Die Urkunde fehlt bei Th. J. Lacomblet: Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, Bd. II, Düsseldorf 1846. Im großen Siegelcorpus von W. Ewald: Rheinische Siegel, Bd. III, Bonn 1931, VI Tafelbd., Bonn 1941, wurde das Siegel nicht berücksichtigt.
⁴ Dr. Friedrich Gorissen hat in seinen zahlreichen Publikationen zur klevischen Geschichte diese Urkunde nicht erwähnt. Hinweise fehlen ferner bei: M. Scholz-Babisch: Zur Geschichte der klevischen Zolle in der Stadterhebungsurkunde für die Stadt Kleve vom 25. April 1242, in: Rheinische Vierteljahresblätter 25 (1960), S. 244ff. und bei D. Kastner: Die Territorialpolitik der Grafen von Kleve (Veröffentlichungen des Historischen Vereins für den Niederrhein 11), Düsseldorf 1972.

In nomine domini

Ego, Theodericus, comes Clevensis, notum facio universis presens scriptum intuentibus modernis atque sequentibus.

Ne per incuriam oblivionis cito transeat cum tempore, quod laudabiliter ordinatum est in tempore et memoriter recoli debet omni tempore, soler non incongrue scripto traditum perhennitatis robur obtinere.

Ea propter, ut tollatur posteris omnis scrupulus hesitationis, noverint universi, quod annuente filio meo Theoderico maiore assignavi ad subsidium Terre Sancte quatuor milia marcarum pro absolute cunctorum peccatorum meorum.

Ita quod fratres domus teuthonice tollent annuatim .CC. marcas de duobus theloneis meis in Stedale et in Neomagio incipientes die beati Martini, qui est post festum Omnium Sanctorum, et ab illo die percipient dimidiam partem utriusque vectigalis. Facientes hoc per singulos annos, quoad usque compleatur summa pretaxata IIII^{or} milium marcarum, quod continget in XX^{ti} annis.

Et istud appositis sigillis meo et filii mei pariter confirmare necessarium et cautum etiam estimavi.

Testes affuerunt:

Frater Henricus et Frater Fridericus de domo teuthonica
Stephanus de Bremene
Bruno de Angern
Theodericus Suneckin et
Henricus dapifer

Actum anno ab incarnatione M^oCC^oXXVII^o die sancte Agathes virginis.

Im Namen des Herrn

Ich, Dietrich, Graf von Kleve, mache allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, die diese Urkunde lesen, bekannt:

Damit nicht durch die Vergeßlichkeit schnell mit der Zeit vergehe, was in lobenswerter Weise zur rechten Zeit geregelt wurde und zu aller Zeit Erinnerung verdient, pflegt es, durch ein geeignetes Schriftstück überliefert, die Kraft der Unvergänglichkeit zu erlangen.

Damit deshalb die Späteren jeden Zweifels enthooben seien, sollen alle wissen, daß ich mit Zustimmung meines älteren Sohnes Dietrich zur Unterstützung des Heiligen Landes 4000 Mark⁵ gespendet habe für den Nachlaß aller meiner Sünden.

Und zwar so, daß die Brüder des Deutschen Hauses⁶ jährlich 200 Mark aus meinen beiden Zöllen in Stedale und Nimwegen erheben, einsetzend am Tage des heiligen Martin, der nach dem Fest Allerheiligen liegt, und von diesem Tage die Hälfte von jedem Zoll erhalten werden. Dieses tun sie jährlich bis dahin, daß die vorgenannte Summe von 4000 Mark erreicht ist, was 20 Jahre dauern wird.

Und ich habe es für notwendig und auch von der Vorsicht her geboten gehalten, dies durch mein und meines Sohnes beigefügte Siegel gleichermaßen zu bekräftigen.

Als Zeugen waren anwesend:

Bruder Heinrich und Bruder Friedrich vom Deutschen Hause
Stephan von Bremen
Bruno von Angern⁷
Dietrich Suneckin und
Henricus dapifer⁸

Verhandelt im Jahre nach der Menschwerdung (des Herrn) 1228 am Tage der heiligen Jungfrau Agatha.⁹

(5. 2. 1229)¹⁰

⁵ Eine Umrechnung mittelalterlicher Währungseinheiten auf heutige Verhältnisse ist nur in groben Näherungswerten möglich. A. Schauble gibt in seiner »Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebietes bis zum Ende der Kreuzzüge« (1906) 812 f. eine Umrechnung in Goldmark vor 1914: Mark Silber von Köln = 233,8 Gramm = GM 64,00. Aus H. E. Mayer: Geschichte der Kreuzzüge, Urban-Taschenbuch Bd. 86. 4. Aufl. 1976, S. 284.

⁶ Der Begriff »domus teuthonica« (= »Deutsches Haus«) wird hier als Bezeichnung für den Deutschen Orden verwendet.

⁷ Angern (Angeren) = klevische Zollstätte vor Arnheim.

⁸ Dapifer ist im Mittelalter allgemein die Bezeichnung für Seneschall. Es handelt sich bei diesem Zeugen also wahrscheinlich um einen der höchsten Mitarbeiter des Grafen von Kleve.

⁹ Ich danke Herrn StD H. Zimmermann, Konrad-Adenauer-Gymnasium Kleve-Kellen, für seine Hinweise zur Übersetzung einzelner Textstellen. Mein besonderer Dank gilt Herrn Prof. Dr. R. Hiestand (Universität Düsseldorf, Hist. Sem., Abt. Mittelalter) für die Durchsicht und Korrektur meiner Transkription und Übersetzung.

¹⁰ Die vorliegende Urkunde ist nach dem Osterstil datiert, der im 13. Jh. – vor allem ab 1222 – im Erzbistum Köln vorherrschte. Beim Osterstil bildet das Osterfest den Jahresanfang. Das aber bedeutet: Wenn eine Urkunde vom 5. Februar stammt und im Text als Ausstellungsjahr »1228« genannt wird, handelt es sich nach unserer – modernen – Zeitrechnung um das Jahr 1229.

1) »... annuente filio meo Theoderico maiore«
Der Siegelführer und sein Siegel

Aus dem letzten Abschnitt des Urkundentextes geht hervor, daß ursprünglich zwei Siegel an der Urkunde befestigt waren, das Siegel des Ausstellers, des damals regierenden Grafen Dietrich VI. (1208–1260), und das seines ältesten Sohnes Dietrich, in der Urkunde als »Theodericus maior« bezeichnet. Das an erster Stelle hängende Siegel des Vaters ist jedoch abgefallen; das Siegel des Sohnes ist noch an der Urkunde befestigt.

Als noch nicht regierender Graf wird der Sohn hier nicht als Reiter in voller Rüstung – diese Form der Darstellung war in der Regel den regierenden Fürsten, Grafen und Herren vorbehalten – sondern auf der Falkenjagd dargestellt. »Der Jungherr Dietrich sitzt barhäuptig in langem hemdartigem Gewand auf dem mit gesenktem Kopf ruhig gehenden Pferd, in der Rechten die kaum sichtbaren Zügel, auf der erhobenen linken Hand den Falken. Den schweren Formen von Pferd und Reiter entspricht ihre objektive Größe und die restlose Ausnützung des Siegelfeldes für die Reitergruppe. Wie Kopf des Reiters, Falke, Beine und Schwanz des Pferdes weit über das Bildfeld hinaus in den Schriftrand hineinragen, so sind der laufende Jagdhund – vor den Beinen des Pferdes – und die im Abdruck nur schwach erkennbare Jagdbeute – ein flatternder Vogel in Höhe der Ohren des



Pferdes – gänzlich zwischen die Buchstaben der Umschrift gedrängt. Bei den auffallend verkürzten Pferdebeinen, besonders bei den Hinterhufen wird deutlich, wie sehr der Goldschmied Mühe hatte, die groß entworfene Reitergruppe in dem kleinen Siegelfeld unterzubringen.«¹¹ Das nicht ganz scharf abgedruckte Siegel besteht aus braunem Wachs und hat einen Durchmesser von 7,5 cm. Es ist mit rot-grüner Seidenschnur am Falzrand der Urkunde befestigt (durchgeknotet). Die Umschrift des Siegels lautet: S (igillum) · THEODERICI · DOMICELLI · DE · CLEVE (Siegel des Jungherrn Dietrich von Kleve).

Jungherrn-Siegel sind vor der Mitte des 13. Jh. relativ selten, da zu Lebzeiten des Vaters für die Söhne kaum die Notwendigkeit zur Ausstellung von Urkunden bestand. Wegen der langen Laufzeit des vorliegenden Vertrages besiegelte Jungherr Dietrich von Kleve die von seinem Vater ausgestellte Urkunde als Zweiter mit, da sie auch ihn als designierten Nachfolger verpflichten sollte.

Was die Beschreibung des Siegels und die Gründe für die Mitbesiegelung betrifft, kann man den Angaben des Staufer-Kataloges folgen. Bei der Bestimmung des Siegelführers ist den Herausgebern jedoch ein schwerwiegender Irrtum unterlaufen, wenn sie schreiben:

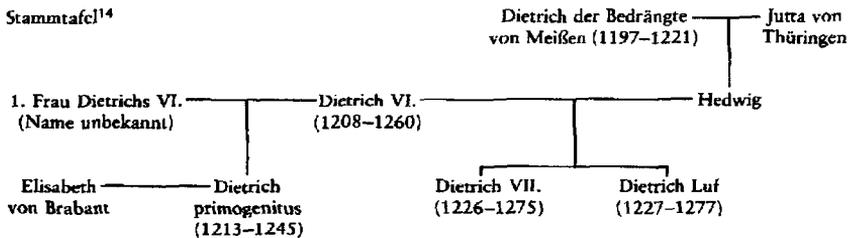
»Das Geburtsdatum des Siegelführers ist nicht bekannt. Ab 1255 ist er neben seinem Vater Dietrich VI. (1208–1260) Mitregent und führt als solcher ein Reitersiegel mit der Umschrift S. Theoderici Comitis Cl. . . Senioris Filii; dargestellt ist er ähnlich wie sein Vater auf seinem Siegel in voller Rüstung mit gezogenem Schwert. Ein entsprechendes Siegel führt er später von 1260–1275 auch als alleinregierender Graf. Das Jungherrn-Siegel zeigt ihn dagegen auf der Falkenjagd.«¹²

Offensichtlich wurde das Siegel hier dem späteren Dietrich VII. zugeordnet, der 1260 die Nachfolge seines Vaters antrat. Diese Zuordnung erscheint zunächst schlüssig. Ausgangspunkt der Überlegungen der Herausgeber war wahrscheinlich die naheliegende Annahme, daß der spätere Nachfolger Dietrichs VI. auch dessen ältester Sohn sei und damit auf ihn die Bezeichnung »filio meo Theoderico maiore« zuträfe. Diese Annahme ist jedoch falsch. Den Herausgebern des Staufer-Kataloges war nämlich entgangen, daß Graf Dietrich VI. neben seinen beiden Söhnen aus zweiter Ehe, die beide der Familientradition entsprechend den Namen Dietrich trugen und von denen der ältere der spätere Graf Dietrich VII. war, auch einen Sohn namens Dietrich aus erster Ehe hatte. Dieser Jungherr Dietrich, der zur Unterscheidung von seinen beiden jüngeren Brüdern den Beinamen »primogenitus« (= der Erstgeborene) oder – wie in dieser Urkunde – »maior« (= der Ältere) führte, war der einzige der Söhne Dietrichs VI., der zum Zeitpunkt der Ausstellung der vorliegenden Urkunde bereits zeugnis- und siegelfähig gewesen sein kann.¹³

¹¹ Staufer-Katalog, Bd. I, Nr. 75, S. 50

¹² Staufer-Katalog, Bd. I, Nr. 75, S. 50

¹³ Ich habe bereits im November 1977 Herrn Dr. R. Kahsnitz (Germanisches Nationalmuseum Nürnberg), den Autor und Bearbeiter des Katalogteils »Siegel und Goldbullens« im Staufer-Katalog auf die Verwechslung der beiden Stiefbrüder hingewiesen. Er hat die Richtigkeit meiner Angaben bestätigt.



Das Geburtsjahr des Theodericus primogenitus ist zwar nicht bekannt, doch kann es aus dieser und anderen Urkunden erschlossen werden, da im 13. Jh. die Volljährigkeit mit 15 Jahren erreicht wurde. Dieter Kastner, dem die vorliegende Urkunde nicht bekannt war, legt in seiner Dissertation das erste urkundliche Auftreten des Jungherrn Dietrich primogenitus auf das Jahr 1230, die erste Besiegelung einer Urkunde auf 1231 fest und schließt auf Grund dieser Quellenlage auf das Geburtsjahr 1214/15.¹⁵ Seine Angaben können auf Grund des neuen Fundes korrigiert werden. Die vorliegende Urkunde aus dem Jahre 1229 stellt nunmehr sowohl die früheste bisher bekannte urkundliche Erwähnung des Jungherrn Dietrich primogenitus von Kleve als auch sein bisher frühestes Auftreten als Siegführer dar. Sein Geburtsdatum kann auf Grund der neuen Quellenlage für die Jahre 1213/14 oder früher angenommen werden.

Über den weiteren Lebensweg des Dietrich primogenitus sind wir recht gut informiert. Im Jahre 1233 heiratet er Elisabeth von Brabant¹⁶, einzige Tochter des Herzogs Heinrich I (1183-1235) aus seiner zweiten Ehe mit Maria von Frankreich. Als designierter Nachfolger seines Vaters urkundet er bereits 1237 als Junggraf (comes iunior) von Kleve¹⁷. Ab 1241 regiert er selbständig den rechtsrheinischen Besitz Kleves. Sein Name ist verbunden mit der Stadterhebung Wesels im Jahre 1241, die er selbständig durchführte – der Name des Vaters wird in der Urkunde nicht einmal erwähnt¹⁸. Er trat die Nachfolge seines Vaters als Graf von Kleve jedoch nie an, da er bereits am 24. März 1245 starb.¹⁹

Die beiden Söhne aus zweiter Ehe kommen als Siegführer für die vorliegende Urkunde aus folgenden Gründen nicht in Betracht. Die erste Frau Dietrichs VI. starb im Jahre 1224, ohne ihm weitere Söhne geschenkt zu haben. Als Jahr der zweiten Eheschließung kann – nach Kastner – das Jahr 1226 angenommen werden, da die beiden Söhne aus dieser Ehe 1242 zeugnis- und siegelfähig sind.²⁰ Sie waren zum Zeitpunkt der Ausstellung der vorliegenden Urkunde also noch im Kleinkindalter.

Zur Verwechslung der Stiefbrüder mag beigetragen haben, daß der ältere Sohn aus zweiter Ehe nach dem Tode des Jungherrn Dietrich primogenitus in dessen Rechte als ältester Sohn und designierter Nachfolger eintrat und sich fortan – ähnlich wie früher sein Stiefbruder – »Theodericus senior filius comitis clevensis« oder sogar »Theodericus primogenitus« nannte, bis er im Jahre 1260 die Nachfolge seines Vaters als Graf Dietrich VII. von Kleve antrat.²¹

2) »Ita quod fratres domus teuthonice ... « Die Empfänger der Urkunde

In der vorliegenden Urkunde spendet Graf Dietrich VI. von Kleve die für damalige Verhältnisse sehr hohe Summe von 4000 Mark zur Unterstützung des Heiligen Landes, um einen vollständigen Ablass aller seiner Sünden zu erlangen. Der Klever Territorialherr handelt mit dieser Spende wie viele seiner Zeitgenossen, die sich nicht persönlich auf die Kreuzfahrt begaben, sondern ihr Kreuzzugsgelübde gegen Geld ablösen, das zur Kreuzzugsfinanzierung²² verwendet wurde. Bemerkenswert ist jedoch in diesem Fall, daß die Empfänger der Geldsumme keineswegs die Vertreter der offiziellen Kirche sind, die allein Ablass dieser

¹⁴ Stammtafel (Ausschnitt) nach D. Kastner a.a.O. Anhang: Zur Genealogie des Klever Grafenhauses im 13. und 14. Jh.

¹⁵ D. Kastner a.a.O., S. 183.

¹⁶ D. Kastner a.a.O., S. 25.

¹⁷ Westfälisches Urkundenbuch, III bearb. v. H. Wilmans, Münster 1859, Nr. 337.

¹⁸ Th. J. Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, Bd. II, Düsseldorf 1846, Nr. 258.

¹⁹ D. Kastner a.a.O., S. 183.

²⁰ D. Kastner a.a.O., S. 183, Anmerkung 7: Die beiden Söhne aus dieser Ehe sind der spätere Graf Dietrich VII. und Dietrich Luf (I.); sie nennen sich 1242 und 1252 »fratres Mysen« bzw. »de Misene«, um damit ihre Herkunft mütterlicherseits und eventuelle Erbansprüche auszudrücken. Als Jahr der Eheschließung kommt die Zeit um 1226 in Betracht, da beide Söhne bereits 1242 zeugnis- und siegelfähig sind.

²¹ D. Kastner a.a.O., S. 184.

²² Vgl. D. Kanczorzowicz: »Kaiser Friedrich der Zweite«, Düsseldorf 1968, S. 568.

Art erteilen konnte, sondern die Brüder des Deutschen Ordens²³, der auf dem Höhepunkt der Machtprobe zwischen Kaiser Friedrich II. und Papst Gregor IX. in den Jahren 1228/29 die Hauptstütze des Kaisers darstellte.²⁴

Ob für den Kiever Territorialherrn bei seiner Geldspende neben den ausdrücklich genannten religiösen Gründen auch politische Überlegungen eine Rolle gespielt haben, läßt sich heute kaum noch mit Sicherheit feststellen. Die vorliegende Urkunde kann aber als ein Indiz dafür betrachtet werden, daß Graf Dietrich VI. von Kleve in den Auseinandersetzungen zwischen Kaiser und Papst eindeutig als Parteilager der Staufer aufgetreten ist. Auch die Grafen von Brabant und Geldern, neben dem Erzbischof von Köln die mächtigsten Territorialherren im niederländisch-rheinischen Raum, stehen 1228/29 und auch noch über ein Jahrzehnt später fest im staufischen Lager.²⁵ Als sich Kaiser Friedrich II. nach seinem erfolgreichen Kreuzzug 1235/36 in Deutschland aufhält, gehört Graf Dietrich VI. von Kleve zusammen mit Herzog Heinrich von Brabant zu den rheinischen Territorialherren, die neben den Erzbischöfen von Köln und Trier und Hermann von Salza, dem Hochmeister des Deutschen Ordens, an bevorzugter Stelle eine im Mai 1236 in Koblenz ausgestellte Urkunde des Kaisers für die Bürger von Köln als Zeugen bestärigen.²⁶ Aus dem Text der Urkunde geht nicht hervor, an welche Niederlassung des Deutschen Ordens die Unterstützungsgelder des Grafen von Kleve zu zahlen waren. Die Herausgeber des Staufer-Katalogs geben als Empfänger der Spende die Brüder des Deutschen Hauses »in Koblenz«²⁷ an. Diese Zuschreibung basiert auf der Annahme, daß der Aufbewahrungsort der Urkunde identisch ist mit dem Ort, für den die Urkunde ausgestellt wurde, da Urkunden dieser Art als Rechtsittel zumeist in der Hand des Besitzers verblieben. Obwohl dem Deutschen Haus in Koblenz²⁸ als Mittelpunkt einer Ordensballei eine zentrale Bedeutung zukam, ergeben sich keine eindeutigen Hinweise für eine Zuordnung der vorliegenden Urkunde zum Deutschen Haus in Koblenz²⁹, da der Deutsche Orden auch im Rhein-Maas-Gebiet über zahlreiche Niederlassungen verfügte (u. a. in Utrecht, Duisburg, Köln und Altbiesien), die gleichfalls als Empfänger der Spende in Frage kommen. Zudem befand sich das Balliciensystem des Deutschen Ordens zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Urkunde noch in der Aufbauphase.

3) »... de duobus theloneis meis in Stedale et in Neomagio ... «
Die klevischen Zollstätten »Nimwegen« und »Stedale«

Der Text der vorliegenden Urkunde bestimmt, daß die Brüder des Deutschen Ordens die Geldsumme von 4000 Mark in 20 Jahresraten aus den Zolleinnahmen der beiden Zollstätten Stedale und Nimwegen erhalten sollen. Diese beiden Zölle werden durch den Passus »de duobus theloneis meis« (d. h. »von meinen beiden Zöllen) ausdrücklich als Besitz des Grafen von Kleve bezeichnet.

²³ Der Deutsche Orden war im Jahr 1190 auf dem dritten Kreuzzug vor Akkon als ein rein deutscher Ritterorden gegründet worden, der sich wie die internationalen Templer und Johanniter neben der Krankenpflege die Verteidigung des Heiligen Landes zur Aufgabe gemacht hatte. Seit 1220 leitete Hermann von Salza die Expansionspolitik des Ordens in Palästina, wo er ihm eine den beiden Ritterorden vergleichbare Stellung zu schaffen suchte. »Er hatte schon 1220 dem Grafen Orto von Henneberg dessen palästinensische Erbschaft abgekauft und dem Orden damit die große Seigneurie de Joscelin verschafft. In der Goldenen Bulle von Rimini ließ er sich 1226 für stengleiche Rechte in den preußischen Ländern einräumen, in denen später der Deutschordensstaat als Reichslehen entstehen sollte. Aber die Bulle blieb vorerst nur ein Programm, eine politische Alternative für den Fall, daß die orientalischen Pläne Hermanns scheitern sollten. Als Hauptstütze des Kaisers während seines Kreuzzuges ist der Deutsche Orden von Friedrich II. stark privilegiert worden, und hätte der Kaiser den Langobardenkrieg nicht verloren, so hätte dies der Grundstein für eine den beiden anderen Ritterorden gleiche Stellung der Deutschherren im östlichen Mittelmeer werden können, wobei Zypern als Reichslehen eine Hauptrolle gespielt hätte. Als sich 1230 absehen ließ, daß daraus nichts werden würde, hat sich Hermann von Salza ein päpstliches Parallelprivileg zur Goldenen Bulle von Rimini besorgt und dann energische Schritte unternommen, um das Programm von 1226 zu verwirklichen.« (H. E. Mayer: Geschichte der Kreuzzüge, Urban-Taschenbuch Bd. 86, 4. Aufl. 1976, S. 219f.)

Im Jahr 1229 war jedoch das Scheitern der Ordenspolitik in Palästina noch nicht vorauszu sehen, und der Deutsche Orden sah eher einer glücklichen Zukunft in Palästina als der Gründung des Ordensstaates in Preußen entgegen.

²⁴ Seit seiner Kreuznahme im Jahre 1215 hatte Kaiser Friedrich II. die versprochene Kreuzfahrt wiederholt aufgeschoben. Als er 1227 wegen einer Erkrankung seine Teilnahme am Kreuzzug erneut verschieben mußte, wurde er vom Papst geahndet. Dennoch trat Friedrich II. im August 1228 die Kreuzfahrt an, nach kirchlichem Recht ein ungehobenes Sakrale. Daher suchte der Papst mit allen Mitteln einen Erfolg des Kaisers zu verhindern. Als einzige kirchliche Institution unterstürzte der Deutsche Orden weiterhin den Kaiser.

²⁵ D. Kastner a. a. O., S. 25

²⁶ Die Zeugenliste lautet: Huius rei testes sunt: H. Coloniensis, Th. Treverensis archiepiscopi, abbas Prumiensis, abbas Werdenensis, H. dux Brabantie, H. Langrauius Turingie, frater H. magister hospitalis s. Marie donus theutonice Jerusalem, Henricus comes Sennensis, Th. comes Clevisensis, ... et alii quamplures (Aus: Lacombler, Bd. II, Nr. 205)

²⁷ Staufer-Katalog, Bd. I, Nr. 75, S. 50

²⁸ Die vorliegende Urkunde wurde im Landeshauptarchiv Koblenz in den Bestand 55 A 2 (Urkunden und Akten der Deutsch-Ordens-Ballei Coblenz) eingedort. In diesem Bestand befinden sich noch weitere Urkunden und Siegel aus dem Kiever Grafengeschlecht, die im Urkundenbuch von Lacombler und im Siegelcorpus von Ewald nicht verzeichnet sind. Die Siegel stammen von Dietrich VII. aus dem Jahr 1253 (Best. 55 A 2 Nr. 9) und von Dietrich VIII. aus dem Jahr 1275 (Best. 55 A 2 Nr. 19). Diesen freundlichen Hinweis verdanke ich Herrn Dr. R. Kahntz (Germanisches Nationalmuseum Nürnberg) und Frau Dr. Th. Zimmer (Landeshauptarchiv Koblenz).

²⁹ Bei der Übertragung des Aktenbestandes 55 A 1/2 im Landeshauptarchiv Koblenz konnte ich feststellen, daß die in dieser Abteilung verzeichneten Akten aus einer Abgabe der Wärmereichers Archiv-Direktion Stuttgart im März 1908 nach Koblenz gelangt sind (Zug. 16 / 1908). Die meisten Akten stammen aus dem Deutschmeistereiarchiv, aus den Beständen der Regierung Mergerheim und aus den Ballicien Koblenz und Lothringen.

Von den beiden hier genannten Zöllen ist bisher nur die Geschichte des Zolles zu Nimwegen in grohen Umrissen bekannt. Marie Scholz-Babisch gibt in ihrer Untersuchung »Zur Geschichte der klevischen Zölle in der Stadterhebungsurkunde für die Stadt Kleve vom 25. April 1242«³⁰ einen Überblick über die Geschichte des Rheinzolles zu Nimwegen. »Die erste sichere urkundliche Nachricht über diesen alten Reichszoll datiert vom Jahre 1145. Damals gibt Kg. Konrad III. den Kaufleuten zu Kaiserswerth Zollfreiheit in verschiedenen Orten, u. a. in Nimwegen. Der Zoll scheint damals in Reichshand gewesen zu sein. Ebenso erscheint er beim Reiche in einer Urkunde Kaiser Friedrichs I. für die Bürger von Worms vom Jahre 1184 und in einer Zollfreiheitsbestätigung Kaiser Heinrichs VI. für die Bürger von Kaiserswerth im Jahre 1194. 1202 erobert Heinrich I. von Brabant Nimwegen. Damals ist der Ort mit dem Zoll während der Thronkämpfe zwischen Philipp und Otto IV. wohl in den Händen des Brabanters geblieben, denn als Kg. Philipp 1204 Nimwegen wieder ans Reich zurücknimmt³¹, sagt er Heinrich von Brabant Entschädigung dafür zu. Doch muß bald darauf Philipp oder Otto den Zoll weggegeben haben, denn bei der Bestätigung der Zollprivilegien für die Bürger von Worms im Jahre 1208³² durch Kg. Otto ist unter den Orten, wo Worms Zollfreiheit genießt, Nimwegen nicht mehr genannt, wie es vorher in den Urkunden von 1184 und 1194 geschehen war. Da sich der Zoll im Jahre 1242 in der Hand des Grafen von Kleve befindet, ist anzunehmen, daß er zwischen 1204 und 1242 an diesen vom König verlehnt oder verpfändet worden ist.«³³

Um den Zeitraum, in dem der Zoll zu Nimwegen in die Hände des Grafen von Kleve gelangt ist, näher einzugrenzen, zieht M. Scholz-Babisch eine Urkunde König Heinrichs (VII.) vom 31. August 1230 heran, in der dieser auf Bitten der Bürger von Nimwegen ihnen alle Rechte und Freiheiten gewährt, wie sie Aachen und andere Städte des Reiches besitzen, und dabei bestimmt, »ut absque qualibet exactione theolonii libere cum bonis eorum sive per terram sive per aquam transeant per totum regnum nostrum.«³⁴ Ihrer Ansicht nach könnte der Anlaß zu dieser Bitte der Nimweger Bürger damit in Zusammenhang stehen, »daß der Zoll zu Nimwegen um diese Zeit in die Hände des Grafen von Kleve gekommen war und eine Zollerhebung auch von den Bürgern von Nimwegen als geldrischen Untertanen zu erwarten stand.«³⁵ Der Beweiswert dieser These ist jedoch gering, da aus der herangezogenen Urkunde keine Hinweise auf eine vorausgegangene Zollbelehnung zu entnehmen sind. Die neuentdeckte Urkunde dagegen grenzt – im Vergleich zu den Angaben bei Scholz-Babisch – den Zeitraum, der für den Übergang des Zolles zu Nimwegen an den Grafen von Kleve in Frage kommt, erheblich ein. Auf Grund der Urkundendatierung (S. 2. 1229) kann jetzt der Terminus ante quem mit Sicherheit von 1242 auf das Jahr 1229 vorverlegt werden. Der Zoll zu Nimwegen muß also zwischen 1204 und 1229 in die Hand des Klever Territorialherren gelangt sein.

Der genaue Zeitpunkt der Übergabe des Nimweger Zollprivilegs an den Grafen von Kleve läßt sich nach den bis heute erschlossenen Quellen nicht feststellen. Ordnet man die vorliegende Urkunde in den politischen Gesamtzusammenhang ihrer Entstehungszeit ein, so erhebt sich die Frage: Steht die staufferfreundliche Haltung des Klever Territorialherren, die in dieser Urkunde durch die langfristige finanzielle Unterstützung des Deutschen Ordens zum Ausdruck kommt und im politischen Bereich bis in die späten 40er Jahre des 13. Jahrhunderts weiterbesteht, möglicherweise in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verleihung des Nimweger Reichszolles als Reichslehen durch Friedrich II.?

Eine endgültige Klärung dieser Frage wird erst durch neue Urkundenfunde möglich sein.

Die interessanteste Problemstellung, die die vorliegende Urkunde aufwirft, ergibt sich aus der Erwähnung des Zolles zu Stedale, der in dieser Urkunde an erster Stelle genannt wird. Diese bisher nicht bekannte Zollstätte der Grafen von Kleve taucht in dieser Urkunde zum ersten Mal auf. Weder im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf³⁶ noch im Stadtarchiv Kleve³⁷ gibt es Urkunden oder Akten, die auf diese Zollstätte Bezug nehmen. Auch diesbezügliche Nachforschungen im Landeshauptarchiv Koblenz, aus dem diese Urkunde in die Stuttgarter Stauffer-Ausstellung gelangte, blieben ohne Ergebnis. Der Name Stedale ist auf

³⁰ M. Scholz-Babisch: »Zur Geschichte der klevischen Zölle in der Stadterhebungsurkunde für die Stadt Kleve vom 25. April 1242«: In: Rheinische Vierteljahrsblätter 25 (1960), S. 233 ff.

³¹ Urkunde n. Lit. in: M. Scholz-Babisch: Quellen zur Geschichte des klevischen Rheinzollwesens vom 11. bis 18. Jahrhundert, Wiesbaden 1971, Urk. Nr. 12 (1204 Nov. 12.), S. 8. In der Fußnote 2 schränkt die Autorin ihre Angabe von 1960 durch den Hinweis ein: »Fraglich ist, ob der Herzog von Brabant mit Nimwegen auch den dortigen Zoll innegehabt hat.«

³² Urk. und Lit. in: M. Scholz-Babisch: Quellen zur Geschichte des Klevischen Rheinzollwesens ... Nr. 12, S. 8 f.

³³ M. Scholz-Babisch: »Zur Geschichte der klevischen Zölle in der Stadterhebungsurkunde für die Stadt Kleve vom 25. April 1242«, S. 247 f.

³⁴ Die Übersetzung lautet: »daß sie, von jeglicher Zollerhebung frei, mit ihren Gütern zu Wasser zu Lande unser gewantes Reich durchfahren (dürfen).«

³⁵ M. Scholz-Babisch: a. a. O., S. 248.

³⁶ Nach einer Mitteilung von Herrn Dr. Schleidgen auf eine schriftliche Anfrage des Verfassers gibt es in den von ihm überprüften Urkunden- und Handschriftenbeständen im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf keinen Hinweis auf eine klevische Zollstätte Stedale.

³⁷ Nachforschungen im Klever Stadtarchiv blieben bisher ohne Ergebnis.

keiner mir bekannten Karte verzeichnet und taucht in den zahlreichen Publikationen zur klevischen Geschichte bisher nicht auf.³⁸

Bis heute ist niemand der Frage nachgegangen, wo diese klevische Zollstätte gelegen haben könnte. Da in diesem Fall jegliche urkundlichen Bezüge fehlen, sind wir in der Frage der Lokalisierung dieser Zollstelle auf Hypothesen angewiesen: Handelt es sich vielleicht um eine Zollstätte innerhalb des Klever Territoriums³⁹, die nur kurze Zeit bestanden hat und deswegen durch keine weiteren Urkunden belegt und auch in den Klever Urbaren⁴⁰ nicht ausgewiesen ist?

Das Fehlen jeglicher Urkunden und Nachrichten bei den Klever Hofhistoriographen läßt jedoch auch die zweite Hypothese zu, daß es sich beim Zoll zu Stedale um eine Zollstätte handelt, die nicht innerhalb des Klever Territoriums oder einer klevischen Enklave zu suchen ist. Legt man diese Annahme zugrunde, so stellt sich die Frage: Handelt es sich beim Zoll zu Stedale möglicherweise um eine Zollstätte, die durch die Eheschließung Dietrichs VI. von Kleve mit Hedwig, der Tochter des Markgrafen von Meißen, vorübergehend in den Besitz der Grafen von Kleve gelangte?⁴¹ In diesem Fall könnte eine Untersuchung des Urkundenbestandes der Markgrafschaft Meißen möglicherweise zum Erfolg führen.

In diesem Punkt stellt die neuentdeckte Urkunde, die zu den ältesten noch erhaltenen klevischen Urkunden zählt, also ein noch ungeklärtes Problem für die Forschung dar.⁴²

³⁸ Die Möglichkeit, daß es sich bei der Schreibweise »Stedale« etwa um einen sinnentstellenden Fehler des Schreibers handeln könnte, muß angesichts der Wichtigkeit, die gerade in dieser Urkunde der genauen Zollstättenbezeichnung zukommt, wohl mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Ich habe im Juni 1979 zusammen mit Frau Dr. Th. Zimmer das Original der vorliegenden Urkunde im Landeshauptarchiv Koblenz überprüft und festgestellt, daß die Ortsbezeichnung »Stedale« ohne Kürzungs- und Auslassungszeichen im Text erscheint.

³⁹ Gegen eine Lokalisierung der Zollstätte Stedale innerhalb des Klever Territoriums spricht jedoch, daß Ortsnamen auf -dale bzw. -dale im niederdeutsch-niederländischen Raum selten vorkommen.

⁴⁰ Urbare sind Güter- und Abgabenverzeichnisse, insbesondere aus Grundbesitz. Sie sind in größerer Zahl seit dem 12./13. Jh. vorhanden und sind in der historischen Forschung vor allem für die Rechts-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte von größtem Quellenwert.

Nach Auskunft von Herrn Dr. Schildgen (Hauptstaatsarchiv Düsseldorf) taucht der Name »Stedale« auch im Klever Urbar von 1318 nicht auf.

⁴¹ Für eine Zuordnung der Ortsbezeichnung »Stedale« zu »Stedal« gibt es nach dem jetzigen Stand meiner Nachforschungen keinen gesicherten Anhaltspunkt. Die verwandtschaftliche Verbindung des Klever Grafenhauses mit dem Geschlecht der Markgrafen von Meißen läßt eine solche Zuordnung jedoch denkbar erscheinen. In diesem Fall müßte es sich um einen Marktzoll handeln.

⁴² Ich danke Herrn Dr. K. Flink (Stadtarchiv Kleve) für die Durchsicht des Manuskripts.